

B e s c h l u s s

Das Präsidium des Amtsgerichts Hamm hat die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamm für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt neu gefasst:

Richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Hamm für das Geschäftsjahr 2024

Teil I

A. Vorbemerkung

Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen richtet, ist der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes maßgebend. Zusätze, Verwandtschaftsbenennungen und Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Beispiel ten Brink = B, Dos Santos Almeida = D, van Houten = H, de la Motte = M, von der Name = N, Schulte-Witten = Sch, Ostermann gen. Deusemann = O, Mc Donald = D. Beginnt ein Name mit dem Zusatz El oder Al gilt das folgende Wort als erstes Hauptwort. Beispiel El Bueno = B, Ibn Said = S, Ben Hammioud = H. Dies gilt auch, sofern ein Bindestrich beide Worte verbindet. Das erste Hauptwort ist auch dann maßgebend, wenn gem. § 1355 Abs. 3 BGB der Geburtsname dem Ehenamen vorangestellt worden ist. Beispiel: Meyer-Lauke = M. Freiherr von Romberg = R.

1. In Strafsachen und OWi-Sachen ist für die Zuständigkeit maßgebend:

- a) bei den nach Buchstaben verteilten Sachen der Zuname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen; wie er in der Anklageschrift bezeichnet ist, sofern Personenidentität besteht.

- b) bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Zuname des in der Anklageschrift oder Antragschrift Lebensältesten und zwar auch dann, wenn dieser nach dem Eingang der Anklage bzw. Antragschrift aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet.
Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig sind, bleibt ein erwachsener Mitbeschuldigter, Mitangeschuldigter, Mitangeklagter oder Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.

- c) Mit Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft, gemäß § 29 Abs. 2 GVG einen zweiten Richter hinzuzuziehen, wird die/der Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts zuständig.
In erweiterten Schöffengerichtssachen ist für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung die/der Vorsitzende zuständig.

- d) Bei Wechsel der Zuständigkeit in Strafsachen (gegen Jug., Hw u. Erw.) tritt

- unabhängig von einem eventuellen Stichtag – der Wechsel der Zuständigkeit für Nachfolgeentscheidungen und Bewährungsaufsichten pp. sofort ein.

e) In Rechtshilfeersuchen, die die Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Zunamens des erstgenannten Zeugen.

2. In Zivilsachen ist maßgebend:

- a) bei den nach Buchstaben verteilten Sachen der Zuname des Beklagten, Antragsgegners, des ersten Mitbeklagten, des ersten Mitantragsgegners oder des sonst Betroffenen; wird nach vorangegangenem Mahnverfahren die Sache an das Amtsgericht abgegeben, so entscheidet bei mehreren Antragsgegnern die Bezeichnung desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- b) bei Klagen gegen einen Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Betreuer, Pfleger pp. der Name des Betreuten pp.;
- c) bei Aufgebotsachen ist der Zuname des ersten im Antrag genannten Antragstellers maßgebend;
- d) bei Klagen gegen Firmen, Vereine, Stiftungen pp., sofern die Firma einen Personennamen enthält, dieser Name, andernfalls der erste Buchstabe des Namens der Firma; bei Klagen gegen einen eingetragenen Kaufmann/ eine eingetragene Kauffrau ist der Name des Inhabers/der Inhaberin maßgebend;
- e) bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gemeinden, Kirchen, Sparkassen pp. der Ortsname; entsprechendes gilt bei Behördenbezeichnungen, die einen Ortsnamen enthalten;
- f) falls die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name entscheidend; bei Beklagten, deren Name oder Bezeichnung im Handelsregister oder einem sonstigen amtlichen Register eingetragen ist, entscheidet der erste Buchstabe dieses Namens;
- g) wird die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat; im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt die Abteilung zuständig, welche die

Trennung ausgesprochen hat;

- h) lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach § 7 der Aktenordnung weggelegt waren oder ist eine Abteilung in einem isolierten Prozesskostenhilfverfahren tätig geworden, so ist für die weitere Sachbehandlung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Abteilung zuständig, bei der der Rechtsstreit oder das Prozesskostenhilfverfahren zunächst anhängig war;
- i) ändern sich die maßgebenden Bestimmungen (z.B. infolge Verheiratung, Annahme an Kindes statt, Scheidung, Namensänderung) oder scheidet einer von mehreren Beteiligten nach Klageeinreichung aus, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt bei einer Klageänderung, im Fall des Todes einer Partei bei der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (§ 239 ZPO) sowie, wenn nachträglich einer der unter b) genannten Fälle eintritt;
- j) ist eine Sache irrtümlich an eine nicht zuständige Abteilung gelangt, so ist die Abgabe an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung nach der ersten prozessleitenden Verfügung (z.B. Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens, Bestimmung zum Termin zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch etc.) nicht mehr zulässig; im Prozesskostenhilfverfahren sowie im selbstständigen Beweisverfahren gilt Entsprechendes, wenn die Übersendung von Abschriften an den Gegner verfügt worden ist.
- k) bei Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Klauselklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war. Dasselbe gilt, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere aufgrund § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.
Betrifft eine Klage der vorgenannten Art mehrere Vorprozesse, die vor verschiedenen Abteilungen geführt worden sind, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Klageschrift aufgeführten Aktenzeichen der Vorprozesse;
für Klagen gemäß § 771 ZPO gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung;
- l) bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die das Urteil erlassen hat, gegen das sich die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage richtet;
- m) bei Anträgen (nur) gegen „unbekannt“ oder eine Firma, deren Name nur aus

Zahlen besteht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen des Antragstellers;
n) bei Klagen gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft ist die Straßenbezeichnung des Grundstücks der Wohnungseigentumsanlage maßgebend.

3. **In Zwangsvollstreckungssachen** gilt die vorstehende Regelung zu A. 2. a) bis g) entsprechend.
4. **Bei Streitigkeiten gem. § 23 Ziffer 2 c GVG und in ErbbaurechtVO-Sachen** ist die Straßenbezeichnung der Wohnungseigentumsanlage des Grundstücks maßgebend. Liegt die Anlage an mehreren Straßen, ist der alphabetisch erste Straßenname maßgebend. Lässt sich bei Eingang des Verfahrens beim Amtsgericht Hamm die Straßenbezeichnung der Wohnungseigentumsanlage noch nicht feststellen, so richtet sich die Zuständigkeit bis zur Klärung nach dem Anfangsbuchstaben des alphabetisch ersten Antragsgegners.
5. **In Familiensachen – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Zweiten Buch des FamFG mit Ausnahme des Abschnitts 5 und PsychKG-Verfahren gegen Minderjährige nach §§ 151 Nr. 7, 167 Abs. 1 FamFG sowie Verfahren betreffend die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach §§ 312 Nr. 1 und Nr. 2, 151 Nr. 6, 167 FamFG (§1631 b BGB)** - richtet sich die Zuständigkeit für Neueingänge ab dem 01.01.2024 nach dem Turnussystem. In diesem System folgt die Zuständigkeit aus der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis zur aktuellen letzten Nummer des jeweiligen Turnussystems und beginnt dann wieder mit der Nr. 1. Sie wird jedes Jahr neu begonnen.
 - a) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend folgenden Regeln zu verfahren:
Als Familienname gilt auch der gemeinsame Name eines Elternteils und seiner Kinder. Hat ein Ehegatte den Familiennamen nach Trennung geändert, ist der frühere Familienname maßgebend. Bei mehreren Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen zuständigkeitsbestimmend.

Ansonsten ist maßgebend

- in Unterhaltssachen der Name des Unterhaltspflichtigen (auch wenn er - z. B. im Abänderungsverfahren - Kläger ist),
- in sonstigen Verfahren, die ein Kind betreffen oder einen Anspruch, der aus

einem Kindschaftsverhältnis hergeleitet wird, der Familienname des jüngsten Kindes,
- in Fällen von Lebenspartnerschaften der Anfangsbuchstabe des Namens der/s
Antragsgegners/in,

- in Gewaltschutzsachen der Name des ersten Antragstellers im Alphabet,

- andernfalls der Name des männlichen Beteiligten.

Während der Rechtshängigkeit einer Ehesache ist diese Abteilung zuständig für sämtliche familienrechtlichen Angelegenheiten, die diese Familie betreffen, auch wenn solche schon vorher in einer anderen Abteilung anhängig gemacht worden sind (§§ 153, 233, 263 FamFG entsprechend).

In Verfahren nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG mit Drittbeteiligung richtet sich die Zuständigkeit nach der Regelung wie in Ehesachen.

Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung über die Vorschaltliste nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten.

Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.

In der danach bestimmten Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

b) Einstweilige Anordnungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet.

c) Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d.h. sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Dies gilt nicht, wenn sie an eine andere Abteilung verwiesen wurden. In diesem Falle sind die Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung des Vertreters einzutragen.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gem. §§ 887 ff. ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

d) Abgetrennte Verfahren werden bei einem Verbleib im Dezernat turnusmäßig nicht erfasst.

e) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

f) Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste.

g) Es gilt folgende Turnusverteilung:

Abt.	Richter/in	Anteil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
3	Erb-Klünemann	2	1	2															
31	Heinrichs	14	3	4	5	6	7	36	37	38	39	40	63	64	65	66			
34	Schraml	14	8	9	10	11	12	41	42	43	44	45	67	68	69	70			
30	Düspohl	8	13	14	15	16	17	46	47	48									
32	Kurz	15	18	19	20	21	22	49	50	51	52	53	71	72	73	74	75		
33	Vankan	3	23	24	25														
91	Müller	15	26	27	28	29	30	54	55	56	57	58	76	77	78	79	80		
90	Dr. Arndt	9	31	32	33	34	35	59	60	61	62								
	Summe	80																	

h) Vorstücke

In der Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Hamm bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis betrifft (Vorstück), anhängig ist oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Ist danach bereits eine Familiensache aus dem Personenkreis noch anhängig oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, dem Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der für das eingangs genannte Verfahren zuständig ist oder war.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist der Richter zuständig, der das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat.

Diese Zuweisungen erfolgen nur, solange der Richter noch Familiensachen bearbeitet.

Vorstücke aus einer inzwischen aufgelösten Abteilung bleiben unberücksichtigt.

6. **Verfahren, in denen die konzentrierte Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamm durch das Gesetz zum Internationalen Familienrecht begründet ist, werden ab dem 01.01.2018 im Wechsel auf Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann und Richter am Amtsgericht Vankan verteilt. Es beginnt Richter am Amtsgericht Vankan.**

Ist in einer Abteilung ein älteres Verfahren aus demselben Personenkreis anhängig, so werden dieser Abteilung sämtliche folgenden Verfahren desselben Personenkreises unter Anrechnung auf diesen Turnus zugeteilt.

7. **In Betreuungssachen – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Dritten Buch des FamFG ohne Verfahren nach § 312 Ziff. 4 FamFG (PsychKG) – und in Verfahren nach dem Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz – ErwSÜAG)** richtet sich die Zuständigkeit
 - a) bei Neueingängen, sofern und solange der Betroffene sich in einem der in Abschnitt B genannten Krankenhäuser und Heime aufhält, nach dem Krankenhaus oder Heim,
 - b) sonst nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamm,
 - c) bei Betroffenen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Hamm nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens
 - d) Ändert sich der Aufenthalt eines Betroffenen durch freiheitsentziehende Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik in Hamm, bleibt unabhängig von der Dauer der Unterbringung die/der nach lit. a) – c) zuständige Richter/in weiterhin zuständig.
 - e) Verlegt der Betroffene in einer anhängigen Betreuungssache seinen Aufenthalt aus Hamm, bleibt der zuletzt zuständige Richter weiterhin zuständig.
8. In **Adoptionssachen** nach dem Zweiten Buch, Abschnitt 5 des FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Annehmenden. Im Falle mehrerer Annehmender mit verschiedenen Nachnamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des männlichen Annehmenden, ansonsten ist bei mehreren

Familiennamen die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen
zuständigkeitsbestimmend.

9. **Bei einzelnen richterlichen Handlungen in Ermittlungsverfahren** – einschließlich der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BGG – (außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften) ist für die Zuständigkeit an Werktagen jeweils der Tag des Eingangs des Antrages maßgeblich. Anträge, die an Samstagen oder Sonntagen eingehen, aber nicht im Bereitschaftsdienst bearbeitet werden, gelten hinsichtlich der Zuständigkeit als montags eingegangen. Anträge, die an Feiertagen eingehen, aber nicht im Bereitschaftsdienst bearbeitet werden, gelten hinsichtlich der Zuständigkeit als am folgenden Werktag eingegangen.

Für in demselben Ermittlungsverfahren gleichzeitig gestellte Anträge gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene ist die/der Gs-Jugendrichter/in zuständig.

10. **Über Befangenheitsanträge und Selbstablehnungsanzeigen** entscheidet

Herr DAG Dr. Arndt,

Vertreterin: Ri´inAG Schraml

weiterer Vertreter: RAG Schulze-Velmede und Ri´in AG Drouven

Im Fall der begründeten Befangenheit oder Selbstablehnung entscheidet der/die jeweilige Vertreter/in.

11. Die Zuständigkeit für Anträge auf Entscheidung im **beschleunigten Verfahren**, §§ 417 ff. StPO, und für Anträge nach § 128 Abs. 2 Satz 2 StPO (sog. „**Hauptverhandlungshaft**“) richtet sich nach der Zuständigkeit für Einzelrichterstrafsachen bzw. Jugendeinzelrichterstrafsachen. In Fällen der gleichzeitigen Verhinderung der/s ordentlichen Dezernentin/en und der/s Vertreterin/s ist als weitere/r Vertreter/in die/der jeweilige Haftrichter/in zuständig.

12. **Bereitschaftsdienst**

a.) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird wochenweise wahrgenommen,

und zwar grundsätzlich (Ausnahmen: siehe unten unter b. und c.):

in der Zeit von Freitag, 16:00 Uhr, durchgehend bis zum Freitag der darauffolgenden Woche, 7.30 Uhr,

für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen im Sinne von I. 1. der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I. 3) „Bereitschaftsdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften“,

soweit die Anträge an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 07.30 Uhr oder zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr oder an Wochenendtagen oder Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr eingehen.

Während der normalen Dienstzeit angekündigte Anträge fallen in die Zuständigkeit der/s ordentlichen Dezernentin/en bzw. der/s nach Teil III zuständigen Richters/Richterin.

- b.) Lediglich folgende Feiertage sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen (die Sonderzuständigkeit für diese Feiertage unterbricht nur den normalen Wochen-Bereitschaftsdienst):
Neujahr, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend, 1.Weihnachtstag, Silvester.
- c.) An allen Feiertagen (also sowohl an den zuvor unter 2. aufgeführten als auch an allen anderen Feiertagen) läuft die Bereitschaft von 06.00 Uhr durchgehend bis 21.00 Uhr. Fällt der Wechsel des Eildienstes (freitags) auf einen Feiertag, endet der Eildienst am Vortag um 21.00 Uhr. Der folgende Eildienst beginnt am Feiertag um 06:00 Uhr.
- d.) Die/der Bereitschaftsdienstrichter/in ist nur für die in den vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiträumen zu treffenden unaufschiebbaren Entscheidungen zuständig. Danach geht die Sache in die Zuständigkeit der/s ordentlichen Dezernentin/en über. (Eine Ausnahme davon gilt für Haftbefehle, die die/r Bereitschaftsdienstrichter/in selbst erlässt; sie/er bleibt dafür zuständig, bis Anklage erhoben ist.)
- e.) In Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach dem Landesrecht (XIV L) und Familienrecht (PsychKG-Sachen), die im Bereitschaftsdienst anfallen, ist die/der Bereitschaftsrichter/in auch für die erste Anhörung zuständig. Für alle Folgeentscheidungen ist die/derjenige Richter/in zuständig, die/der nach Teil III Ziffer 4 zuständig ist.
- f.) Die/r Bereitschaftsdienstrichter/in wird von dem jeweils erstgenannten ordentlichen Vertreter/in im Dezernat vertreten.
- g.) Die mit dem Bereitschaftsdienst gemäß Teil IV der Geschäftsverteilung betrauten Richter*innen können im Einvernehmen mit den am Tausch beteiligten Richter*innen einzelne Dienstzeiträume miteinander tauschen. Der Tausch ist der Verwaltungsgeschäftsstelle per Email (verwaltung@ag-hamm.nrw.de) mitzuteilen und

wird wirksam, wenn die Mitteilung bis zum Dienstschluss des Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums dort eingegangen ist.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Arndt

- a) Familiensachen und zwar bezüglich des Bestandes alle bis zum 31.12.2023 in Abteilung 90 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusziffern,
- b) Entscheidungen nach §§ 39 Abs. 7, 47 Schiedsamtsgesetz NW,
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) und b),
- d) Rechtshilfesachen, außer in Straf-, Zivil- und FamFG-Sachen und außer Vernehmungen und einzelnen richterlichen Handlungen auf Ersuchen justizfremder Behörden,
- e) Grundbuchsachen einschl. Entscheidungen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVNW 1966/136),
- f) Geschäfte, die keinem Richter besonders zugewiesen sind,
- g) Angelegenheiten der Justizverwaltung

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Schraml gemäß lit. b) bis g)

Vertreter in Familiensachen gemäß lit. a) und c) Richter am Amtsgericht Düspohl

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schraml

2. Richterin am Amtsgericht Schraml

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2023 in Abteilung 34 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Gerichtliche Entscheidungen nach § 30 a EGGVG und Verfahren nach § 7 Erbbaurechtsgesetz
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) bis b)
- d) Angelegenheiten der Justizverwaltung

Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Arndt gemäß lit. b) und d)

Vertreter in Familiensachen gemäß lit. a) und c): Richter Kurz

Weiterer Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Arndt

3. Richter am Amtsgericht Schulze-Velmede

- a) Schöffengerichtssachen einschließlich erweiterte Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben A – G, N, M, P – R, T, V und W, mit den Sitzungstagen mittwochs sowie in geraden Wochen freitags,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) die dem Richter beim Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen nach §§ 38, 40 ff. GVG, soweit nicht das Jugendschöffengericht betroffen ist,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) und b) (außer GS-Sachen) sowie von fremden Schöffen- oder Landgerichten (1. Instanz) übertragenen Bewährungsaufsichten im Umfang wie a).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Schulte

4. Richterin am Amtsgericht Drouven

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben Hp – Hz, J, L, P und W
- b) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 0, 1 und 2,
- c) die unter NotO einzutragenden Sachen,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c),
- e) Güterichterin in Zivilsachen (§ 278 Abs. 5 ZPO).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Kleine

5. Richter am Amtsgericht Kleine

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge der bis zum 31.12.2023 eingegangenen Verfahren mit den Buchstaben A, Df-Dz und K, Da-De (Da-De nur, soweit bis zum 31.12.2017 und ab dem 01.03.2020 eingegangen) sowie R (soweit sie ab dem 02.05.2023 eingegangenen sind),
- b) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 3 und 6,
- c) Beratungshilfesachen,

d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Drouven

6. Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2023 in Abteilung 3 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Verfahren, soweit im Gesetz zum Internationalen Familienrecht eine Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Hamm begründet ist, im Wechsel mit Richter am Amtsgericht Vankan (vgl. Teil I A Nr. 6),
- c) Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit den Buchstaben L – Z,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Vankan

7. Richterin am Amtsgericht Heinrichs

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alles bis zum 31.12.2023 in Abteilung 31 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Pflegschafts- und Vormundschaftssachen mit den Buchstaben A – Z,
- c) Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Vermögensauskunft mit den Buchstaben H-Z,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Müller

8. Richter am Amtsgericht Dr. Janssen

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben B, Ga-Gk,

- GI-Gz (bei Eingang bis 31.10.2021) und M,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
 - c) Privatklegesachen,
 - d) Vernehmungen und sonstige einzelne richterliche Handlungen aufgrund Ersuchen justizfremder Behörden
 - e) Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (u.a. §§ 87 ff. Internationales Rechtshilfegesetz),
 - f) VRJS-Sachen zu c),
 - g) Rechtshilfeersuchen zu a) (außer in Gs-Sachen) bis e).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Hunfeld

9. derzeit unbesetzt

10. Richterin am Amtsgericht Endemann

- a) Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben A, C, D (bei Eingang bis 31.10.2021), E, F, G, H, I, N, O, P, Q, R, T - Z,
- b) Jugendeinzelrichtersachen mit den Buchstaben im Umfang zu a),
- c) VRJs-Sachen zu a) und b),
- d) einzelne richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren – einschl. der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BGG – und entsprechende Rechtshilfesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) im Umfang zu a) sowie in GS-Verfahren mit ungerader Endziffer, auch soweit es sich gegen unbekannte Jugendliche oder Heranwachsende richtet, außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften; dies gilt auch für Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.
- e) gerichtliche Entscheidungen nach der JVKostO,
- f) Entscheidungen nach § 34 JGG mit den Buchstaben im Umfang zu a) und b) (Familiename des betroffenen Kindes),
- g) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und § 153 b StPO (Gs-Sachen) sowie nach JGG im Umfang wie zu a) und b),
- h) die dem Richter beim Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen nach den §§ 38, 40 ff. GVG, soweit das Jugendschöffengericht betroffen ist,

- i) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 7, 8 und 9,
- j) Rechtshilfeersuchen zu a) bis i).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Sychla

11. Richterin am Amtsgericht Hallmann

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben C, E, I, N, O, T, V und Z,
- b) Nachlasssachen mit den Buchstaben A – Z,
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) – b).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Vankan

12. Richter am Amtsgericht Vankan

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alles bis zum 31.12.2023 in Abteilung 33 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusziffern,
- b) Verfahren, soweit im Gesetz zum Internationalen Familienrecht eine Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Hamm begründet ist, im Wechsel mit Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann (vgl. Teil I A Nr. 6),
- c) Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit den Buchstaben A-K sowie die Aufgaben des Güterichters in Familiensachen (§ 36 Abs. 5 FamFG),
- d) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge soweit ab dem 01.01.2022 eingegangen mit den Buchstaben He-Ho, Q, S, X, Y und R (R soweit sie bis zum 01.05.2023 eingegangen sind),
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) - d).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann gemäß lit. a) – c) und e) insoweit

Richterin am Amtsgericht Hallmann gemäß lit. d) und e) insoweit

13. Richter am Amtsgericht Schulte

- a) Schöffengerichtssachen einschließlich erweiterte Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben H – K, L, O, S, U, X, Y und Z, mit den Sitzungstagen dienstags sowie an ungeraden Wochen freitags,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a,
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) – b) (außer in Gs-Sachen) sowie von fremden Schöffen- oder Landgerichten (1. Instanz) übertragene Bewährungsaufsichten im Umfang wie a).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Schulze-Velmede

14. Richterin am Amtsgericht Sychla

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben Ka – Kor, O, und Eingänge ab dem 01.01.2020 mit dem Buchstaben T und W
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Beisitz im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben H – K, L, O, S, U, X, Y und Z,
- d) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 4 und 5,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) (außer in Gs-Sachen) bis d).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Endemann

15. Richter am Amtsgericht Düspohl

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2023 in Abteilung 30 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben B, D (soweit ab 01.11.2021 eingegangen), J, K, L, M und S,
- c) Jugendeinzelrichtersachen mit den Buchstaben im Umfang zu b),
- d) VRJS-Sachen zu b) und c),
- e) einzelne richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren – einschl. der

Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BGS – und entsprechende Rechtshilfesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) im Umfang zu c) sowie in GS-Verfahren mit gerader Endziffer, auch soweit es sich gegen unbekannte Jugendliche oder Heranwachsende richtet, außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften; dies gilt auch für Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.

- f) Entscheidungen nach § 34 JGG im Umfang wie zu b) und c),
- g) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und § 153 b StPO (Gs-Sachen) sowie nach JGG im Umfang wie zu b) und c),
- h) Entscheidungen nach StrEG,
- i) Rechtshilfeersuchen zu a) – h)

Vertreter:

Richter Kemmerich

16. Richter am Amtsgericht Büttner

- a) Betreuungssachen
- aa) in dem Bezirk 59065 Hamm (mit Ausnahme des Seniorenheimes „Wolfgang-Glaubitz – Seniorenzentrum“, der Wohnanlage Westberger Weg 56, der „Wohngemeinschaft Bockumer Weg 121 a“, sowie der Seniorenheime „Am Museum“ und „Am Schillerplatz“ sowie des St. Marienhospitals (Nassauer Straße),
- bb) im Evangelischen Krankenhaus Hamm,
- cc) in dem Bezirk 59069 Hamm,
- dd) mit dem Buchstaben G-L,
- ee) betreuungsrechtliche Maßnahmen in der Psychiatrie des St. Marienhospitals und der LWL-Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa),cc) und dd)
- b) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben M, U, Ha-Hd und F
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Brand

17. Richter am Amtsgericht Jakowski

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben C, D, N, Sf-Sz, Q und X sowie Einzelrichterstrafsachen mit dem Buchstaben T, sofern sie bis zum 31.12.2019 eingegangen sind,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu b) und d)
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) bis b).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Fischer

18. Richterin am Amtsgericht Fischer

- a) Einzelrichterstrafsachen mit den Buchstaben A, E, GI-Gz (bei Eingang ab 01.11.2021), Ha, I, J, La-Lh (Eingang bis 20.09.2023), Pa-Ph, Sa-Se, U, Y (Eingang bis 20.09.2023), Z.
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und § 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a).
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) und b)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Jakowski

19. Richterin am Amtsgericht Hunfeld

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben F, Hb-Hz, Kos-Kz, Li-Lz, Pi-Pz, R, V sowie Y (Eingang ab 21.09.2023) und La-LH (Eingang ab 21.09.2023),
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und § 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Bußgeldsachen – Ordnungswidrigkeiten – gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben L–R, U-Z,
- d) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen mit den Buchstaben L–R, U-Z,
- e) Erziehungshaftsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben L–R, U-Z,
- f) VRJS – Sachen zu c),

- g) Rechtshilfeersuchen zu a) bis e).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Janssen

20. Richterin am Amtsgericht Brand

- a) Zivilprozesssachen einschließlich der Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben B und G,
- b) Rechtshilfeersuchen zu a)
- c) Anträge nach §§ 758, 758a ZPO und § 287 Absatz 4 AO,
- d) Betreuungssachen
 - aa) in den Bezirken 59073 und 59077 Hamm,
 - bb) in der St.- Barbara –Klinik und in dem St. Josef Krankenhaus
 - cc) mit den Buchstaben M-R
 - dd) betreuungsrechtliche Maßnahmen in der Psychiatrie des St. Marienhospitals und der LWL – Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) und cc)
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis d).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Büttner

21. Richter am Amtsgericht Dr. Unverfehrt

- a) Streitigkeiten gemäß § 23 Ziff. 2 c GVG,
- b) Zivilprozesssachen einschließlich Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben A, D, K, und R, soweit sie ab dem 01.01.2024 eingehen sowie die Verfahren mit den Buchstaben Da-De soweit sie vom 01.01.2018 bis 29.02.2020 und He-Ho, Q,S,X,Y und R , soweit sie vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 eingegangen sind,
- c) Betreuungssachen
 - aa) in dem Bezirk 59075 Hamm (mit Ausnahme des St. Josef-Krankenhauses),
 - bb) im Seniorenwohnheim „Wolfgang-Glaubitz-Seniorenzentrum“, in der

Wohnanlage Westberger Weg 56, in der Wohngemeinschaft „Bockumer Weg 121 a“ sowie in den Seniorenheimen „Am Museum“ und „Am Schillerplatz“,

- cc) im St. Marien – Hospital (Nassauerstr.) Hamm,
 - dd) mit den Buchstaben S – Z,
 - ee) betreuungsrechtliche Maßnahmen in der Psychiatrie des St. Marien-Hospitals und der LWL – Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) bb) und dd) sowie
- d) Betreuungssachen
- aa) in den Bezirken 59063 (mit Ausnahme des Evangelischen Krankenhauses Hamm), 59067 und 59071 Hamm,
 - bb) mit den Buchstaben A – F,
 - cc) betreuungsrechtliche Maßnahmen in der Psychiatrie des St. Marien-Hospitals und der LWL- Universitätsklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) – bb)
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis d)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Büttner

22. Richterin am Amtsgericht Müller

- a) Familiensachen und zwar bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2023 in Abteilung 91 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusziffern,
- b) Die unter M einzutragenden Sachen (mit Ausnahme der Räumungsschutzanträge, der Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen und der M – Sachen , soweit der zugrundeliegende Vollstreckungstitel aus einer Familiensache stammt),

- c) Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Vermögensauskunft mit den Buchstaben A – G,
- d) Konkurs- und Vergleichssachen, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie Insolvenzsachen, soweit die Sache bis zum 14.06.2022 eingegangen ist,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a bis d)

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Heinrichs

23. Richter Kurz

- a) Familiensachen bzgl. des Bestandes alle bis zum 31.12.2023 in Abteilung 32 eingetragenen Verfahren und bzgl. der ab 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach Maßgabe der sich aus Teil I A Nr. 5 g) ergebenden Turnusnummern,
- b) M-Sachen, soweit der zugrundeliegende Vollstreckungstitel aus einer Familiensache stammt,
- c) Beisitz im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben A – G, M, N, P – R, T, V und W
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) - c)

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Schraml

24. Richter Kemmerich:

- a) Bußgeldsachen – Ordnungswidrigkeiten – gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben A bis K, S und T,
- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen mit den Buchstaben A bis K, S und T,
- c) Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben A bis K, S und T
- d) VRJS Sachen zu a),
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis d)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Düspohl

Teil II

1. Die von anderen Gerichten zu übernehmenden Bewährungsaufsichtssachen (AR) und Wiederaufnahmeverfahren sind je nachdem, ob es sich um Schöffengerichts- oder Einzelrichterstrafsachen handelt, von dem Strafrichter zu bearbeiten, der als Vorsitzender des Schöffengerichts oder als Einzelrichter für den betreffenden Buchstaben zuständig ist. Die von Gerichten höherer Instanz als 1. Instanz abgegebenen Bewährungsaufsichtssachen übernimmt der Vorsitzende des Schöffengerichts, der für den jeweiligen Buchstaben zuständig ist.

Vertreter:

wie in Teil I.

2. Bei zurückverwiesenen Sachen mit Zuweisung an einen anderen Richter übernimmt die Weiterbearbeitung
 - a) im Falle der Aufhebung einer Entscheidung des ordentlichen Dezenten: dessen Vertreter;
 - b) im Falle der Aufhebung einer Entscheidung eines Vertreters: der ordentliche Dezent (falls dieser auch ausgeschlossen sein sollte, gilt Teil IV).

Teil III

1. Für
 - a) die Untersuchungshaftvorführungen und Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen (Gs), soweit der Betroffene nicht bereits aufgrund einer anderen Entscheidung in der JVA Hamm einsitzt.
 - b) Freiheitsentziehungssachen im Sinne des § 415 FamFG (z.B. nach Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz, Infektionsschutzgesetz, Bundespolizeigesetz, Bundeskriminalamtsgesetz, Zollfahndungsdienstgesetz Strafvollzugsgesetz) sowie aufgrund des PolG NRW sind zuständig:

Hafrichter					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Jakowski	Fischer	Endemann	Schulte	Kemmerich
Vertreter/in	Hunfeld	Dr. Janssen	Fischer	Dr. Janssen	Jakowski

In diesen Sachen zu a) oder b) und in den von der/dem Bereitschaftsrichter/in an Wochenenden oder Feiertagen bearbeiteten Sachen zu a) oder b) bleiben die - auch vertretungsweise – tätig gewordenen Richter/innen für die später zu treffenden Maßnahmen in derselben Sache (Aktenzeichen) zuständig.

Vertreter/in ist insoweit die/der jeweils in Teil I.B. des Geschäftsverteilungsplanes zuerst genannte Vertreter/in im Dezernat.

Weitere/r Vertreter/in ist der/die jeweilige Gs-Richter/in für den jeweiligen Wochentag.

- 2 Für einzelne richterliche Handlungen im Ermittlungsverfahren – einschließlich der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BPolG – und entsprechende Rechtshilfeersuchen gegen Erwachsene (außer den in Teil III Nr. 1 dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften) und in Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende, soweit Anträge auf Anordnung von Durchsuchungen gestellt oder Maßnahmen nach §§ 100 a – 100 j StPO beantragt werden, sind an Werktagen (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) folgende Richter/innen, die diese Aufgaben als Jugendrichter/innen wahrnehmen, zuständig:

GS-Tage					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Sychla	Dr. Janssen	Hunfeld	Düspohl	Schulze-V.
Vertreter	Düspohl	Sychla	Endemann	Schulze- V.	Schulte

Weiterer Vertreter ist der/die jeweilige Hafrichter/in für den jeweiligen Wochentag.

3. In Zivilprozesssachen (Arreste, einstweilige Verfügungen und Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) und bei Räumungsschutzanträgen gilt an Werktagen:

In Fällen bis zum Dienstschluss andauernder gleichzeitiger Verhinderung des ordentlichen Dezenten und seines Vertreters gilt für Anträge, die keinen Aufschub dulden, folgende weitere Vertretungsregelung:

Zivilsachen					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Dr. Unverfehrt	Drouven	Hallmann	Kleine	Brand
Vertreter	Büttner	Dr. Unverfehrt	Brand	Drouven	Kleine

4. In Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach §§ 312 Ziff. 4, 151 Ziff. 7 FamFG (PsychKG-Sachen betreffend Voll- und Minderjährige), die an Werktagen anfallen, sind folgende Richter/innen zuständig:

Psych-KG					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Jakowski	Jakowski	Jakowski	Jakowski	Jakowski
Vertreter/in	Brand	Kemmerich	Dr. Unverfehrt	Büttner	Kemmerich
w. Vertreter/in	Büttner	Kurz	Müller	Brand	Schulte

Für alle Folgeentscheidungen gilt die Regelung wie zu Teil I, Nr. 12 e).

5. In Betreuungssachen gilt an Werktagen Folgendes:

In Fällen bis zum Dienstschluss andauernder Verhinderung des ordentlichen Dezenten und seines Vertreters im Dezernat gilt für Anträge, die keinen Aufschub dulden, folgende weitere Vertretungsregelung:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Büttner	Dr. Unverfehrt	Büttner	Brand	Dr. Unverfehrt
Dr. Unverfehrt	Brand	Dr. Unverfehrt	Büttner	Brand

6. Für die Genehmigung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und Maßnahmen nach §§ 312 Nr. 1 und Nr. 2, 151 Nr. 6, 167 FamFG (§ 1631 b BGB), die an Werktagen

anfallen, sind folgende Richter/innen zuständig:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Kurz	Dr. Arndt (gerade W.) Düspohl (ungerade W.)	Schraml	Heinrichs	Müller
Vertreter/in	Schraml	Heinrichs	Kurz	Müller	Vankan weiterer V.: Kurz

Für alle Folgeentscheidungen gilt die Regelung wie zu Teil I, Nr. 12 e).

7. Für die weitere Vertretung in den Sachen zu 3., 4. 5. und 6. ist für den jeweiligen Wochentag der/die jeweils erstgenannte ordentliche Vertreter/in im Dezernat zuständig.

Teil IV

Allgemeine Regelung der weiteren Vertretung

Soweit in den vorstehenden Teilen nichts anderes bestimmt ist, werden die Vertreter oder weiteren Vertreter, wenn sie andauernd verhindert sind, durch die dem Vertreter oder weiteren Vertreter in Teil I folgenden Richter vertreten, denen eine Zuständigkeit für Verfahren der gleichen Art durch die Geschäftsverteilung zugewiesen ist.

Bereitschaftsdienstplan

29.12.2023	05.01.2024	Hunfeld
31.12.2023	Silvester	Dr. Arndt
01.01.2024	Neujahr	Kemmerich
05.01.2024 bis	12.01.2024	Brand
12.01.2024 bis	19.01.2024	Dr. Unverfehrt
19.01.2024 bis	26.01.2024	Müller
26.01.2024 bis	02.02.2024	Kurz
02.02.2024 bis	09.02.2024	Kemmerich
09.02.2024 bis	16.02.2024	Bruun
16.02.2024 bis	23.02.2024	Dr. Arndt
23.02.2024 bis	01.03.2024	Schraml
01.03.2024 bis	08.03.2024	Drouven
08.03.2024 bis	15.03.2024	Kleine

15.03.2024	bis	22.03.2024	Endemann
22.03.2024	bis	28.03.2024	Hallmann
29.03.2024	bis	05.04.2024	Vankan
31.03.2024		Ostersonntag	Schulze-Velmede
05.04.2024	bis	12.04.2024	Schulte
12.04.2024	bis	19.04.2024	Sychla
19.04.2024	bis	26.04.2024	Düspohl
26.04.2024	bis	03.05.2024	Büttner
03.05.2024	bis	10.05.2024	Jakowski
10.05.2024	bis	17.05.2024	Fischer
17.05.2024	bis	24.05.2024	Hunfeld
19.05.2024		Pfingstsonntag	Drouven
24.05.2024	bis	31.05.2024	Brand
31.05.2024	bis	07.06.2024	Dr. Unverfehrt
07.06.2024	bis	14.06.2024	Müller
14.06.2024	bis	21.06.2024	Kurz
21.06.2024	bis	28.06.2024	Bruun
28.06.2024	bis	05.07.2024	Dr. Arndt
05.07.2024	bis	12.07.2024	Schraml
12.07.2024	bis	19.07.2024	Schulze-Velmede
19.07.2024	bis	26.07.2024	Heinrichs
26.07.2024	bis	02.08.2024	Schulte
02.08.2024	bis	09.08.2024	Bartz
09.08.2024	bis	16.08.2024	Endemann
16.08.2024	bis	23.08.2024	Vankan
23.08.2024	bis	30.08.2024	Schulte
30.08.2024	bis	06.09.2024	Sychla
06.09.2024	bis	13.09.2024	Düspohl
13.09.2024	bis	20.09.2024	Büttner
20.09.2024	bis	27.09.2024	Jakowski
27.09.2024	bis	04.10.2024	Fischer
04.10.2024	bis	11.10.2024	Hunfeld
11.10.2024	bis	18.10.2024	Brand
18.10.2024	bis	25.10.2024	Dr. Unverfehrt
25.10.2024	bis	31.10.2024	Müller
01.11.2024	bis	08.11.2024	Kurz
08.11.2024	bis	15.11.2024	Kemmerich
15.11.2024	bis	22.11.2024	Bruun
22.11.2024	bis	29.11.2024	Schraml
29.11.2024	bis	06.12.2024	Drouven
06.12.2024	bis	13.12.2024	Bartz
13.12.2024	bis	20.12.2024	Endemann
20.12.2024	bis	27.12.2024	Hallmann
24.12.2024		Heiligabend	Erb-Klünemann
25.12.2024		1. Weihnachtstag	Heinrichs
27.12.2024	bis	03.01.2025	Vankan
31.12.2024		Silvester	Dr. Janssen
01.01.2025		Neujahr	Bartz

Nach Mitteilung des Landgerichts Dortmund sind Richter am Amtsgericht Schulte und Richterin am Amtsgericht Sychla Mitglieder der 66. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund. Richter am Amtsgericht Schulte wird insofern von Richter am Amtsgericht Schulze-Velmede und Richterin am Amtsgericht Sychla wird insofern von Richterin am Amtsgericht Endemann vertreten.

Dr. Arndt Drouven Schulte Sychla Fischer Büttner

Richterin am Amtsgericht Heinrichs war krankheitsbedingt verhindert.